



Regelung zur Rundenvergütung bei Rundstreckenrennen/Kriterien

Aufgrund großer Unterschiede in der Handhabung und Begründung in den vergangenen Jahren und im Sinne des Erzielens eines noch möglichen guten Rennergebnisses trotz (ggf. unverschuldetem Sturz/Defekt) für gerade die Nachwuchsklassen wurde von den Kommissären des Bayerischen Radsportverbandes e.V. bei der Frühjahrstagung der Kommissäre am 6.2.2010 in Paulushofen folgender Beschluss zur Regelung der Rundenvergütung bei bayerischen Rundstreckenrennen/Kriterien gefasst und ist ab sofort für alle bayerischen Kommissäre bindend.

Laut Wettkampfbestimmungen Straße 11.2.1 (7) kann „auf Rundkursen bis zu 3km Länge [...] bei Sturz oder Defekt eine Runde Vergütung gewährt werden.“ Zum Verfahren bei Rundenvergütung siehe WB Straße 11.

Diese Gewähr einer Rundenvergütung nach Sturz oder Defekt ist eine kann-Bestimmung und wird jeweils vom örtlichen Kommissärskollegium nach Begutachtung der Rennstrecke festgelegt. Diese ist den Sportlern vor dem Start des Rennens bekannt zu geben.

Grundlage zur Gewähr von Rundenvergütung ist immer der nachgewiesene Sturz und/oder Defekt. Lediglich Einstellungen/Nachjustierungen oder der Materialtausch ohne Sturz oder Defekt können vorgenommen werden, sind aber nicht Grund und Anspruch zur Gewähr einer Rundenvergütung!

Der Beschluss zur Gewähr einer Rundenvergütung wurde für die Rennklassen ab eingeschlossen Schüler U15 m/w gefasst.

Aufgrund der relativen Rennlänge für die Rennklassen U11m/w und U13 m/w ist von der Gewähr einer Rundenvergütung abzusehen.

Gleichermaßen entscheidet das jeweilige Kommissärskollegium – je nach Rundenlänge – über die Anzahl der zu vergütenden Runden.

gez. Janina Seyler – Kampfrichterobfrau Rennsport